

(Seminarabgangszeugnis) zusammen mit dem Zeugnis der Ergänzungsprüfung das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Schule.

Wer seine Vorbildung im Auslande erhalten hat, kann als ordentlicher Studierender aufgenommen werden, wenn er ein Reifezeugnis besitzt, das von dem Ministerium als gleichwertig mit den vorgenannten deutschen Reifezeugnissen anerkannt ist und im Lande seiner Ausstellung zum Studium an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität als ordentlicher Studierender berechtigt.

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik ist überdies in der Regel der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen Werkstatttätigkeit zu erbringen, wogegen das für die Hauptprüfungen vorgeschriebene zweite Halbjahr praktischer Tätigkeit in die Studienzeit fallen kann.

Zur Aufnahme als Studierender der Pharmazie wird der Nachweis der erstandenen pharmazeutischen Vorprüfung und der Zurücklegung einer mindestens einjährigen Gehilfenzeit in Apotheken des Deutschen Reichs verlangt.

Die neue Diplomprüfungsordnung für Architekten fordert für die Vorprüfung eine neunmonatige praktische Tätigkeit, wovon in der Regel 6 Monate vor dem Beginn des Studiums abzulegen sind. Die praktische Tätigkeit soll nicht auf einem Architekturbüro, sondern auf dem Bauplatz und in Werkstätten ausgeübt werden.

Auch für Bauingenieure wird voraussichtlich vom Winter 1921/22 ab der Nachweis einer praktischen Tätigkeit verlangt werden.

Unter den hier aufgeführten Bedingungen werden auch reichsangehörige weibliche Personen als ordentliche Studierende aufgenommen.

Außerordentliche Studierende.

Als außerordentliche Studierende können diejenigen aufgenommen werden, welche Zeugnisse der vorgenannten Art nicht haben, aber sich urkundlich mindestens über den Besitz der Kenntnisse ausweisen, welche zur wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im deutschen Heere erforderlich waren. Sofern der Besitz dieser Kenntnisse nicht durch das Befähigungszeugnis der besuchten Lehranstalt*) nachgewiesen wird, kann er auf Grund gleichwertiger Zeugnisse durch das Abteilungskollegium mit Zustimmung des Rektors festgestellt werden.

*) Der „Berechtigungsschein“, der unter Befreiung von der wissenschaftlichen Prüfung erworben ist („Künstlereinjährige“), ersetzt dieses Zeugnis nicht.

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik wird überdies der Nachweis einer längeren, erfolgreichen praktischen Tätigkeit verlangt, wovon mindestens 2 Jahre auf Arbeiten in der Werkstätte entfallen müssen.

Reichsangehörige weibliche Personen, die eine deutsche staatliche Dienstprüfung für Hauptlehrerinnen an höheren Mädchenschulen mit Erfolg bestanden haben und die übrigen Bedingungen erfüllen, können als außerordentliche*) Studierende zugelassen werden.

Mit Rücksicht auf die anhaltende Überfüllung der Hochschule und die fortdauernden Ernährungs- und Wohnungsschwierigkeiten müssen die bestehenden Zulassungsbeschränkungen weiterhin aufrecht erhalten werden. Für das Winterhalbjahr 1920/21 hat das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens folgende Anordnungen getroffen, die voraussichtlich auch für das Sommerhalbjahr 1921 in Geltung bleiben werden:

Zum Winterhalbjahr 1920/21 werden außer den bereits zugelassenen reichsdeutschen Studierenden und Hörern reichsdeutsche männliche Kriegsteilnehmer und Württemberger beiderlei Geschlechts zugelassen. Als Reichsdeutsche sind hierbei auch alle Studierenden mit deutscher Muttersprache, die in den jetzt vom Reich abgetrennten Gebieten beheimatet sind, als Württemberger auch solche Studierende zu behandeln, deren Eltern Reichsdeutsche sind und ohne die württembergische Staatsangehörigkeit zu besitzen, ihren Wohnsitz (nicht bloß ihren vorübergehenden Aufenthalt) in Württemberg vor dem 1. Juli 1919 genommen haben. Andere reichsdeutsche Studierende und Hörer können nur, soweit der Platz reicht, mit besonderer Genehmigung des Ministeriums zugelassen werden. Sie haben ihre Gesuche um Zulassung mit den nötigen Belegen spätestens einen Monat vor Semesterbeginn beim Rektorat einzureichen.

Ausländer werden ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zugelassen, soweit dadurch die berechtigten Ansprüche der deutschen Studentenschaft und sonstige deutsche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können deutsche Kolonistenöhne, Balten und andere Ausländer mit deutscher Muttersprache, in deren Heimatstaat keine Hochschule mit deutscher Lehrsprache ist, auf Zulassungsgenehmigung rechnen.

*) Wegen der Zulassung als ordentliche Studierende nach Erhebung einer Ergänzungsprüfung s. die Fußnote S. 5.